

# Disziplinarordnung

## § 1 Geltungsbereich

1. Die Disziplinarordnung (DO) ist Bestandteil der Satzung des Skiverbandes Schwarzwald (SVS) - (§ 22).
2. Die Disziplinarordnung gilt für alle unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder des SVS. Sie findet keine Anwendung auf Verstöße und Ordnungswidrigkeiten, die bei der Durchführung von Wettkämpfen vorkommen und nach den Bestimmungen der Deutschen Wettlaufordnung (DWO) zu ahnden sind.
3. Die DO gilt für alle Streitigkeiten und Verstöße. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zulässig, wenn die Rechtsbehelfe dieser DO eingelegt und verbeschieden sind und der Instanzenzug innerhalb des SVS erschöpft ist. Dies gilt auch für alle Fälle des einstweiligen Rechtsschutzes.

## § 2 Disziplinargründe

Disziplinarmaßnahmen können verhängt werden:

- bei Verstößen gegen sportliche Grundsätze und unsportlichem Verhalten,
- bei Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des SVS, gegen Beschlüsse der Organe oder der satzungsgemäß bestellten Gremien des SVS,
- bei Gefährdung oder Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SVS und bei Beeinträchtigung von Verträgen, die der SVS abgeschlossen hat,
- bei Rückstand der Mitglieder mit Beitragszahlungen oder anderen vergleichbaren Leistungen trotz zweimaliger Mahnung im Abstand von jeweils vier Wochen,
- bei Beleidigung von Mitgliedsvereinen des SVS oder der ihnen angehörenden Personen,
- bei unberechtigter Durchführung oder Beschickung von Veranstaltungen,
- bei Abweichung oder Verletzung von SVS-Anweisungen oder SVS-Verträgen in Zusammenhang mit Veranstaltungen.

## § 3 Disziplinarmaßnahmen und einstweiliger Rechtsschutz

1. Disziplinarmaßnahmen sind
  - a) gegen Einzelpersonen
    - Verwarnung, -Startverbot, -Sperrung auf Zeit oder auf Dauer,
    - Geldbuße, -Entziehung von Mitgliedsrechten auf Zeit, und besonders nachteiliger Wirkung Ausschluss.
  - b) gegen Vereine und a. o. Mitglieder
    - Verwarnung, -Veranstaltungsverbot oder -entzug, Geldbuße,
    - Entziehung von Mitgliedschaftsrechten bis zu zwei Jahren
    - bei besonders grobem Verstoß oder besonders nachteiliger Wirkung Ausschluss.
2. Geldbußen können zusätzlich zu einer anderen Disziplinarmaßnahme verhängt werden,
3. Hat bereits für die gleiche Tat in rechtskräftiger Weise ein zur Aburteilung der Tat zuständiger Verein eine Disziplinarmaßnahme verhängt, so kann keine weitere Disziplinarmaßnahme ausgesprochen werden.

4. Auf Antrag ergehen einstweilige Anordnungen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

#### **§ 4 Ausübung der Disziplinalgewalt**

Die Disziplinalgewalt üben in der Eingangsinstanz der Disziplinarausschuss und in der Berufungsinstanz der Berufungsausschuss aus. Bei Ausschluss kann weiter die Entscheidung des Verbandstages beantragt werden. Dieser entscheidet endgültig. In der Eingangsinstanz bedürfen die Entziehung von Mitgliedsrechten auf Zeit, Enthebung aus dem Amt und Ausschluss der Zustimmung des Verbandsausschusses.

Betroffene und befangene Mitglieder sind von der Mitwirkung bei Entscheidungen der Disziplinarorgane ausgeschlossen. Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet - außer in Fällen der Selbstablehnung - das Disziplinarorgan ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitgliedes. Mitglieder der Disziplinarorgane unterliegen keinen Weisungen.

#### **§ 5 Disziplinarausschuss**

Der Disziplinarausschuss setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums und 2 weiteren Mitgliedern des Verbandspräsidiums. Das Präsidium bestimmt den Präsidenten und bestellt die Mitglieder. Ein Mitglied sollte möglichst die Befähigung zum Richteramt haben. Ist dies nicht der Fall, so kann ein solches hinzugezogen werden.

#### **§ 6 Berufungsausschuss**

1. Zum Berufungsausschuss kann der Ältestenrat (§ 17) bestellt werden. Der Vertreter des geschäftsführenden Präsidiums ist von der Mitwirkung ausgeschlossen.
2. Gehört dem Ältestenrat kein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt an, kann er ein solches hinzuziehen. Mitglieder des Disziplinarausschusses können im Berufungsausschuss nicht mitwirken.
3. Erfolgt keine Bestellung des Ältestenrates als Berufungsausschuss, so sind 5 Mitglieder vom Verbandstag zu wählen, davon möglichst eines mit Befähigung zum Richteramt. Ziff. 2 gilt sinngemäß. Der Berufungsausschuss wählt seinen Vorsitzenden selbst.

#### **§ 7 Einleitung des Verfahrens**

Jedes SVS-Organ und jedes Mitglied im Sinne von § 1 DO kann die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen ein anderes Mitglied wegen der in § 2 genannten Verstöße beantragen. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Kenntnis des Antragstellers von dem veranlassenden Vorfall schriftlich an den SVS-Präsidium einzureichen.

#### **§ 8 Verfahren**

1. Der Disziplinarausschuß fällt seine Entscheidungen nach mündlicher Verhandlung. In der mündlichen Verhandlung ist der Sachverhalt durch Anhörung des Antragstellers, des Antraggegners und etwaiger Zeugen aufzuklären. Unabhängig von Anträgen können weitere Beweismittel herangezogen werden. Dem Antragsteller und dem Antraggegnern ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Anwesenheit bei Zeugenvernehmungen zu geben. Verhandlungen sind für Mitglieder im Sinne von § 1 der DO öffentlich. Das Nichterscheinen des Antraggegners hindert nicht die Durchführung des Verfahrens. Der Antragsgegner kann sich während des ganzen Verfahrens des Beistandes eines Mitgliedes im Sinne von § 1 DO bedienen.

2. In Fällen des einstweiligen Rechtsschutzes entscheidet der Vorsitzende des Disziplinarausschusses allein. Diese Entscheidung kann schriftlich ohne vorangegangene mündliche Verhandlung ergehen.

### **§ 9 Zustellung**

1. Die vom Disziplinarausschuss getroffenen Entscheidungen sind dem Antragsteller und dem Antraggegner möglichst innerhalb von 14 Tagen schriftlich mit Begründung per Einschreiben/Rückschein zuzustellen.
2. In Fällen des vorläufigen Rechtsschutzes ist die Entscheidung innerhalb von 48 Stunden schriftlich mit Begründung per Einschreiben/Rückschein zuzustellen.

### **§ 10 Berufungsverfahren**

Gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Disziplinarausschusses steht dem Betroffenen die Berufung zum Berufungsausschuss zu. Eine Berufung ist innerhalb von 14 Tagen, in Fällen des vorläufigen Rechtsschutzes innerhalb von 3 Tagen, nach Zustellung der Entscheidung schriftlich mit Begründung an den SVS-Präsidium einzureichen. Berufungen ohne Begründung sind unzulässig. Die Berufung hat - außer bei Start- und Verbandsverboten sowie Sperren - aufschiebende Wirkung. Für das Berufungsverfahren gilt § 8 Abschnitt 1 entsprechend; der Berufungsausschuss überprüft den Fall in vollem Umfang. Er kann eines seiner Mitglieder mit der Ermittlung des Sachverhaltes und der Beweisaufnahme beauftragen. Die Entscheidung kann nicht übertragen werden. Für die Zustellung der Entscheidung gilt § 9 entsprechend.

### **§ 11 Haftungsausschluss**

Ein Disziplinarorgan und seine Mitglieder können wegen ihrer Entscheidungen nicht auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

### **§ 12 Kosten**

Über die Pflicht, die Kosten des Verfahrens vor den Disziplinarorganen zu tragen, entscheidet das Disziplinarorgan. Es kann die Kosten den Beteiligten ganz oder anteilig auferlegen oder ganz niederschlagen.